OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400695/8/FP

Datum:
Linz, 22. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dr. W W, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Dezember 2022, Zl. AS/PB-2255130, wegen eines Verstoßes gegen das Oö. Parkgebührengesetz iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, er habe am 17. Mai 2022 von 16:35 bis 16:51 Uhr in Linz, Promenade gegenüber dem Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzug der Marke Audi mit dem Kennzeichen x in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Der Bf habe demnach eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018 iVm §§ 1,2,3,5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20 begangen.

I.2. Gegen das gegenständliche Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 19. Jänner 2023 rechtzeitig Beschwerde. In dieser legte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass die in der rechtlichen Beurteilung des Straferkenntnisses enthaltene Feststellung, der zur Tatzeit verwendete Stellplatz bzw. Übertretungsort liege in einer flächendeckenden, gebührenpflichtigen Kurzparkzone, welche an allen Ein- und Ausfahrten gekennzeichnet sei, unrichtig sei. Der Bf sei mit dem gegenständlichen PKW von der Elisabethstraße kommend nach links in die Museumstraße eingebogen und dann weiter über den Graben und den Taubenmarkt bis zur Promenade zum gegenständlichen Übertretungsort gefahren, wo er seinen PKW abgestellt habe. Auf dieser gesamten Strecke befände sich kein Hinweis auf den Beginn einer flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone, weder in Form eines Verkehrszeichens noch in Form einer Straßenmarkierung. Auch im unmittelbaren Bereich des Übertretungsortes sei kein derartiger Hinweis zu sehen, es gäbe weder ein entsprechendes Verkehrszeichen noch eine entsprechende Kennzeichnung durch eine blaue Markierung am Gehsteigrand. Er habe die ihm vorgeworfene Übertretung daher nicht begangen.
Der Bf beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die Durchführung eines Lokalaugenscheins im gesamten Bereich der oben genannten Fahrstrecke (auf welchen Beweisantrag er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtete) sowie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. Februar 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt

sowie durch eine öffentliche mündliche Verhandlung am 14. Februar 2024, an der der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hatte 17. Mai 2022 von 16:35 bis 16:51 Uhr das mehrspurige Kfz (PKW) der Marke Audi mit dem Kennzeichen x in Linz, Promenade gegenüber dem Haus Nr. x abgestellt und wurde dieser PKW von einem Organ der Parkraumüberwachung an oben bezeichnetem Ort vorgefunden.

Der Abstellort des Fahrzeugs befindet sich innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit einer Höchstparkdauer von 90 Minuten und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Bf hat für den angegebenen Zeitraum keinen Parkschein gelöst, weshalb hinter der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz im Abstellzeitraum kein gültiger Parkschein hinterlegt war.

Um den gegenständlichen Abstellort des Kfz in Linz, Promenade zu erreichen, befuhr der Bf die Dinghoferstraße im Bereich des Barbarafriedhofs, querte die Blumauerstraße, durchfuhr die Dinghoferstraße und die weiterführende Elisabethstraße bis zur Museumstraße und bog dort links in die Museumstraße ein. Von dort befuhr er den Graben sowie den Taubenmarkt bis zur Promenade, wobei er sodann sein Fahrzeug am oben genannten Ort abstellte. An diesem Ort befindet sich ein Parkverbot, welches von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:30 Uhr und am Samstag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr gültig ist (Zusatztafel). Es findet sich kein zusätzlicher Hinweis auf die gebührenpflichtige Kurzparkzone.

An der Straßenkreuzung der Dinghoferstraße mit der Blumauerstraße, welche der Bf befahren hat, um anschließend in die Elisabethstraße und über die von ihm angegebene Route bis zur Promenade zu gelangen, ist links und rechts neben der Fahrbahn, sowie rechts neben einer durch eine Grüninsel abgetrennte Fahrspur zum Rechtseinbiegen in die Dinghoferstraße jeweils ein Straßenverkehrszeichen mit der Aufschrift „Kurzparkzone gebührenpflichtig“ angebracht. Diese Kurzparkzone ist an allen Einfahrts- und Ausfahrtsstellen mit Verkehrszeichen nach § 52 Z 13 d und Z 13e gekennzeichnet. Zudem findet sich dort ein breiter blauer Streifen, welcher sich quer über die gesamte Fahrbahn erstreckt und mit der Aufschrift „Gebührenzone“ versehen ist. Die Aufschrift ist durch das Befahren teils nicht mehr vollständig lesbar.
Von der Elisabethstraße kommend befindet sich wenige Meter von der Kreuzung in westlicher Richtung in der Museumstraße wiederum ein breiter blauer Streifen, welcher sich über die gesamte Fahrbahn erstreckt und mit der weißen Aufschrift „Gebührenzone“ versehen ist. Diese Aufschrift ist schlecht lesbar.

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tat mindestens 17 mal einschlägig vorbestraft.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafaktes, insbesondere aus den dort beinhalteten Fotos sowie der Aussage des Aufsichtsorgans vor der belangten Behörde am 19. September 2022 was den Tatort, die Tatzeit und das Nichtvorhandensein eines Parkscheines am gegenständlichen Kfz betrifft. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten. Auch, dass der Bf das Kfz selbst abgestellt hat ist unbestritten.

Die vom Bf zurückgelegte Route, über welche er den gegenständlichen Abstellort auf der Promenade erreichte, ergibt sich aus dessen Angaben in der Beschwerde sowie den Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Dass sich in jenem Bereich der Promenade, in welchem der Bf das Fahrzeug abgestellt hatte, ein Parkverbot, aber kein Hinweis auf eine gebührenpflichtige Kurzparkzone befindet, ergibt sich ebenso aus den Angaben des Bf sowie den im Verwaltungsakt erliegenden Fotos.

Dass sich an der Straßenkreuzung der Dinghoferstraße mit der Blumauerstraße links und rechts ein Straßenverkehrszeichen mit der Aufschrift „Kurzparkzone gebührenpflichtig“ befindet, ergibt sich aus der vom Gericht angefertigten Beilage ./A, welche in der Verhandlung zur Verwendung kam, zudem aus den Handyfotos, die der Bf in der Verhandlung gezeigt hat.

Im Übrigen findet sich, wie bei einer neuerlichen Einsichtnahme in das System Google Maps, und für das Ergebnis nicht weiter von Relevanz, aufgefallen ist auch vor der Grüninsel zwischen den Fahrbahnteilen ein weiteres solches Schild. Es finden sich an der vom Bf verwendeten Einfahrt also drei derartige Straßenverkehrszeichen und innerhalb der Route zwei breite blaue Querstreifen auf der Fahrbahn.

Zudem existieren bereits zwei rechtskräftige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG Oö. 30. August 2023, LVwG-400637/6/FP; 6. September 2023, LVwG-400694/8/HW) gleichartige Sachverhalte betreffend, in welchen der dargestellte Sachverhalt weitgehend inhaltsgleich festgestellt wurde.

Die Anzahl der Vorstrafen ergibt sich aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. September 2023, LVwG-400694/8/HW und der von der Behörde geführten Auflistung.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö Parkgebührengesetz), LGBl Nr 28/1988 idF LGBl Nr 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)

[...]“

III.2. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl 1989/11 idF Abl 2020/20, lauten:

„§1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. x, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nordund Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle – Amtsblatt 2007/22)
b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)
(Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
[...]
(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)
Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hiebei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.
[...]

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen. [...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Es steht unstrittig fest, dass der Bf das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x zur Tatzeit am Tatort abgestellt hat.
Der Bf hat dafür keinen Parkschein gelöst und hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs hinterlegt. Ein Organ der Parkraumüberwachung hat die Übertretung festgestellt und eine Organstrafverfügung am Fahrzeug angebracht.

IV.2. Der Bf vertritt den Standpunkt, dass der zur Tatzeit verwendete Stellplatz nicht in einer flächendeckenden, gebührenpflichtigen Kurzparkzone liege, welche an allen Ein- und Ausfahrten gekennzeichnet ist. Laut dem Bf befinde sich nämlich auf der gesamten Strecke, welche von ihm zurückgelegt wurde, um zum

Übertretungsort zu gelangen, kein Hinweis auf den Beginn einer flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone – weder in Form eines Verkehrszeichens, noch in Form einer Straßenmarkierung. Auch befänden sich im Bereich des Abstellplatzes keine derartigen Hinweise auf eine Kurzparkzone.

In den Erkenntnissen vom 17.12.2020 zu Ro 2020/16/0009 sowie vom 25.1.2018 zu Ra 2017/16/0056 definierte der Verwaltungsgerichtshof eine Kurzparkzone als ein in einer Verordnung (oder mehreren Verordnungen) näher beschriebenes Gebiet, welches durch die entsprechenden Verkehrszeichen an allen Einfahrts- und Ausfahrtsstraßen gekennzeichnet ist.

Nach der stRsp des VwGH genügt es, wenn von der Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll, dass an allen Einfahrtsstellen und Ausfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO angebracht sind. Ist diese Kennzeichnung erfolgt, so sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesen Vorschriftszeichen umgrenzten Gebiet erfasst. Nach dem Erkenntnis des VfGH, VfSlg 8894/1980, ist eine über die Kennzeichnung der Kurzparkzone durch die genannten Vorschriftszeichen hinausgehende Kenntlichmachung der Kurzparkzone zur Gesetzmäßigkeit der Kundmachung nicht erforderlich (Hinweis E VfGH 10.3.1995, B 291/94; VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0056; VwGH 24.11.2006, 2006/02/0232). Durch § 52 Z 13d und Z 13e StVO ist klargestellt, dass die Kurzparkzone den gesamten Bereich zwischen den Verkehrszeichen nach Z 13d und Z 13e umfasst. Die Kurzparkzone beginnt beim Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d und endet beim Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13e StVO (VwGH 30.06.2006, 2006/17/0022).

Die gegenständliche Kurzparkzone umfasst das in § 1 Abs 1 lit a und b der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz angeführte Gebiet, wobei insbesondere im gegenständlichen Bereich der Kreuzung der Blumauerstraße mit der Dinghoferstraße in Richtung Elisabethstraße entsprechende Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 13d StVO angebracht sind. Diese Straßenverkehrszeichen zeigen den Beginn der Kurzparkzone an und tragen die Aufschrift „Kurzparkzone gebührenpflichtig“. Dementsprechend sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesem Vorschriftszeichen umgrenzten Gebiet erfasst, also auch der gegenständliche Abstellort auf der Promenade.
Zudem finden sich ab Boden blaue Querstreifen mit der Aufschrift „Gebührenzone“. Solange nicht das Ende der Kurzparkzone durch Straßenverkehrszeichen angeordnet ist, gilt die Kurzparkzone entsprechend. Dass das gegenständliche Straßenverkehrszeichen das Wort „flächendeckend“ nicht enthält, kann für die flächendeckende Geltung der Kurzparkzone keine Voraussetzung sein, da laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits das bloße Aufstellen von Verkehrszeichen nach §§ 52 Z 13d und 13e StVO, welche alle Einfahrtsstellen und Ausfahrtsstellen einer Kurzparkzone anzeigen, zur Erfassung aller Straßen in dem von diesen Vorschriftszeichen umgrenzenden Gebiet ausreicht. Ein

darüberhinausgehender Hinweis auf eine „flächendeckende“ Kurzparkzone wird dafür nicht verlangt.

Der Bf befand sich während der von ihm beschriebenen Fahrt innerhalb der flächendeckenden, gebührenpflichtigen Kurzparkzone und musste sich demensprechend auch an diese halten. Zusätzliche Hinweise auf das Bestehen einer Kurzparkzone im Bereich des gegenständlichen Abstellplatzes sind – entgegen den Behauptungen des Bf – für das gültige Bestehen der Kurzparkzone in diesem Bereich, nicht notwendig.

IV.3. Zur schlechten Lesbarkeit der Aufschrift „Gebührenzone“ auf den blauen Querstreifen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich aus § 44 Abs 1 StVO ergibt, dass Kurzparkzonenverordnungen allein durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sind und mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft treten. Es bedarf nicht der zusätzlichen Anbringung von Bodenmarkierungen, um eine zweckmäßige Kundmachung zu erreichen. Die Unterlassung einer Kennzeichnung einer Kurzparkzone durch Bodenmarkierung, berührt die gesetzmäßige Kennzeichnung einer Kurzparkzone nicht, weil es sich bei den Bestimmungen des § 55 Abs 1 und Abs 6 StVO nur um eine „Kannvorschrift“ handelt, von der die Behörde keinen Gebrauch machen muss (VfGH 6.12.1965, VfSlg 5152 und VwGH 27.6.1975, 0116/75; VwGH 15.01.1980, 1859/78).
Die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung einer Kurzparkzone wird auch dann nicht berührt, wenn eine Bodenmarkierung fehlt oder durch Witterungsverhältnisse oder sonstige Umstände nicht mehr erkennbar ist (VwGH 15.01.1980, 1859/78; VwGH 27.06.1975, 0116/75; VwGH 03.03.1969, 0732/68; VwSlg 7424 A/1968).

Demensprechend reicht schon alleine das oben angeführte Verkehrszeichen, welches den Anfang der Kurzparkzone anordnet, aus, damit die Kurzparkzonenverordnung ordnungsgemäß kundgemacht ist. Einer zusätzlichen Bodenmarkierung mit einer wie auch immer lautenden Aufschrift bedarf es dafür nicht. Es ist daher nicht von Relevanz, ob die – an verschiedenen Einfahrtstraßen in die gegenständliche Kurzparkzone angebrachten – blauen Bodenmarkierungen erkennbar sind oder nicht bzw. ob solche überhaupt angebracht sind. Der Umstand, dass die Aufschriften „Gebührenzone“ teilweise abgefahren sind, vermögen nichts an der Gültigkeit der gegenständlichen Kurzparkzone im verfahrensgegenständlichen Bereich zu ändern, wenn gleichzeitig eine entsprechende Beschilderung gegeben ist. Dies ist der Fall.

Es ist allerdings zu bemerken, dass die blauen Markierungen, einen zusätzlichen Hinweis für die Straßenbenutzer darstellen, dass sie sich innerhalb einer flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone befinden. Schließlich ist es in

Österreich gängig Kurzparkzonen blau zu markieren. Es handelt sich dabei um einen unter Kraftfahrern, vor Allem solchen aus Linz, bekannten Umstand,

IV.4. Zuletzt brachte der Bf vor, dass es für ihn irreführend sei, wenn im Bereich eines verordneten Parkverbotes kein zusätzlicher Hinweis auf eine Kurzparkzone angebracht ist. Ihm wäre nicht klar, ob er in diesem Bereich halten dürfe oder ob die Kurzparkzonenregelung von Anfang an gültig sei, da sich für ihn die Verordnung des Parkverbotes und die gleichzeitige Verordnung einer Kurzparkzone gegenseitig ausschließen würden.

Zunächst ist ein Hinweis, dass neben Verkehrsverboten (zB. in einem Parkverbotsbereich) auch eine Parkgebühr zu entrichten ist, vom Gesetz nicht vorgesehen.

Zur Vereinbarkeit von einer angeordneten Kurzparkzone mit einem verordneten Parkverbot ist auszuführen, dass die Verordnung einer Kurzparkzone tatsächlich nicht zum Parken ermächtigt, sondern die zulässige Parkzeit innerhalb des Gebietes der Kurzparkzone beschränkt. Dass an bestimmten Stellen dieser Kurzparkzone das Parken oder gar das Halten und Parken nach anderen Bestimmungen (etwa § 24 Abs. 1 und 3 StVO) nicht erlaubt ist, ändert daran nichts, dass die Kurzparkzone das Ganze in der Verordnung beschriebene Gebiet einschließlich dieser Stellen umfasst (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009).

Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann nach der Judikatur des VwGH auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit sei der Begriff der „Kurzparkzone“ in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009).
Die Gebührenpflicht innerhalb einer Kurzparkzone bestehe auch dann, wenn an bestimmten Stellen der Kurzparkzone nach anderen Rechtsvorschriften das Parken oder das Halten und Parken verboten ist (beispielsweise […] im Bereich eines vor oder nach der Erlassung der Kurzparkzonenverordnung angeordneten Halte- und Parkverbots - § 24 Abs. 1 lit. a StVO) (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009; VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165).

Verfahrensgegenständlich änderte das im Bereich des Abstellortes angebrachte Parkverbot durch ein Verkehrszeichen nach § 52 Z 13a StVO also nichts daran,

dass die gebührenpflichtige Kurzparkzone das Ganze in der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz beschriebene Gebiet einschließlich Stellen, an welchen ein Parkverbot gilt, umfasst. Daher gilt die Abgabenpflicht auch in diesem Bereich und wäre der Bf im konkreten Fall verpflichtet gewesen, einen Parkschein zu lösen und diesen entsprechend der Verordnung hinter der Windschutzscheibe des gegenständlichen PKW anzubringen. Die gleichzeitige Verordnung eines Parkverbotes und einer Kurzparkzone schließen sich nach der Judikatur des VwGH gegenseitig nicht aus.

Soweit der Bf zudem aus der Anbringung eines Vorschriftszeichens Halten- und Parken-Verboten mit Zusatztafel und einem darauf befindlichen rückwärtsgerichteten Pfeil (An der Kreuzung Dinghoferstraße/Blumauerstraße) eine Unklarheit über den Beginn der Kurzparkzone ableitet, erscheint dem Gericht dieser Einwand nicht als tragfähig. Unabhängig von der Frage, ob die Anbringung einer Zusatztafel mit rückwärtsgerichtetem Pfeil der StVO entspricht, bezieht sich die Zusatztafel, die gemäß § 54 Abs StVO unter jenem Straßenverkehrszeichen anzubringen ist auf welches sie sich bezieht, auf das Straßenverkehrszeichen „Halten- und Parken-Verboten“ und bringt auch zum Ausdruck, dass im Bereich vor diesem Straßenverkehrszeichen, also zwischen Beginn des Kreuzungstrichters und dem Straßenverkehrszeichen „Halten- und Parken-Verboten“ und damit auch bis zum Straßenverkehrszeichen „Kurzparkzone“ das Halten und das Parken verboten ist. Die Kurzparkzone wird insofern nicht berührt und vermag das Gericht auch nicht zu erkennen, dass in Bezug auf diese Beschilderung Unklarheiten auftreten.

Der objektive Tatbestand des §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Linzer Parkgebührenverordnung wurde daher durch erfüllt.

IV.5. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Bei dem von ihm beschriebenen Einfahren in die Kurzparkzone hätte er das an dieser Stelle angebrachte Verkehrszeichen leicht wahrnehmen können, sodass ihn jedenfalls fahrlässiges Verhalten trifft.

Zum Vorbringen des Bf, Verkehrszeichen müssten verständlich sein und sei nicht gesondert auf die Gültigkeit der Kurzparkzone im Halteverbot hingewiesen worden ist zu sagen, dass das angesprochene Verkehrszeichen „Parken Verboten“ samt Zusatztafel in Bezug auf bestimmte Zeiträume, wie auch die Kurzparkzonentafeln am Beginn der Dinghoferstraße im Hinblick auf ihren Inhalt eindeutig sind.

Die der Judikatur des Bf widersprechende Interpretation des Bf, im Parkverbot könne nicht gleichzeitig Gebührenpflicht bestehen bzw. die Ansicht, es müsse gesondert auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden, weil ansonsten nicht von der ausreichenden Klarheit der Verkehrszeichen auszugehen wäre, stellt einen Rechtsirrtum dar, dem der Bf dadurch begegnen hätte müssen, dass er sich an geeigneter Stelle (zB der zuständigen Behörde) erkundigt und dort eine Auskunft erhält, die seiner Rechtsansicht entspricht.

„Ein nur die rechtliche Qualifikation der als rechtswidrig erkannten Tat betreffender Subsumtionsirrtum ist nach dem OGH unbeachtlich (SSt 47/2 = RZ 1976/63, EvBl 1984/65).“ [*Höpfel* in Höpfel/Ratz, WK^2 StGB § 9 Rz 6 (Stand 1.3.2012, rdb.at)]

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Unkenntnis eines Gesetzes nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemanden die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist (Hinweis E 31.1.1961, 1809-1822/60, VwSlg 5486 A/1961; E 12.3.1969, 730/68, VwSlg 7528 A/1969).“ (VwGH 94/17/0006, 28. Jänner 1994)

Aufgrund der klaren Judikatur des VwGH wäre es für den Bf auch leicht möglich, die Rechtslage zu überprüfen, was aufgrund der äußersten Ausreizung der Rechtslage, die auf einer offensichtlich unzutreffenden Auslegung fußt und der vorangegangenen Bestrafungen, durch die der Bf über die Rechtsansicht der belangten Behörde informiert war, vom Bf als Führerscheinbesitzer und rechtskundige Person auch zu verlangen gewesen wäre.

IV.6. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren über dies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (zB VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu der vorgeworfenen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt. Milderungsgründe lagen keine vor, als erschwerend wurden seitens der belangten Behörde eine Fülle verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen in Bezug auf Übertretungen nach dem Oö. Parkgebührengesetz gewertet. Bei der Strafbemessung wurde mangels Angaben des Bf an die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.800 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen, wobei es auf das Einkommen angesichts der vielen Vorstrafen und des geringen Strafrahmens nicht ankommt.

Aufgrund der von der Behörde übermittelten Auflistung der Vorstrafen waren zum Tatzeitpunkt zumindest 17 Vormerkungen aktenkundig.
Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte vor diesem Hintergrund nach den oben angeführten Grundsätzen und kann diesbezüglich kein Ermessensmangel festgestellt werden, zumal aufgrund der Fülle der einschlägigen Vorstrafen die Verhängung eine Strafe im Ausmaß von 25 % der Höchststrafe unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Bf keinesfalls überhöht ist.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist angemessen. Sie ist geeignet, den Bf von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Eine Ermahnung kam nicht in Betracht, da der Bf die vom Gesetz typisierten Handlungen gesetzt hat und das Verschulden auch nicht gering ist.

IV.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Im konkreten Fall war dem Bf sohin ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 11 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl